

V e r k ü n d e t

am 25. Juni 1957

Romacker, Just.Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Fabrikanten Reinhold M.,
 2. seiner Ehefrau Hedwig M., geb. B.,
- beide wohnhaft in G., B.-straße
- Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

1. den Kaufmann August S. jr.,
 2. den Fuhrunternehmer August S. sen.,
- beide wohnhaft in K., Gemeinde G.,
Landkreis P.,
- Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1957 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie
der Bundesrichter Dr. Engels, Martin, Hanebeck und
Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 25. April 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägern
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Sohn der Kläger, Rainer M., fuhr am frühen Nachmittag des 5. Juli 1952 mit seinem Motorroller Marke Vespa auf der Bundesstraße 10 aus Richtung Plochingen kommend in Richtung Göppingen. Am westlichen Ortseingang von Ebersbach - in seiner Fahrtrichtung gesehen - verlor Rainer M. die Herrschaft über sein Fahrzeug, stürzte auf die Straße und wurde von dem linken Hinterrad des ihm entgegenkommenden Lastkraftwagens des Zweitbeklagten, der von dem Erstbeklagten gesteuert wurde, überfahren. Rainer M. starb kurze Zeit später im Kreiskrankenhaus Göppingen.

Das gegen den Erstbeklagten eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Die Kläger machen die Beklagten aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§ 823 BGB) und dem der Haftung für die Betriebsgefahr des Lastkraftwagens (§§ 7, 18 StVG) für den Tod ihres Sohnes verantwortlich. Sie haben beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 6720 DM Todesfallkosten an den Kläger zu 1) zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagten zum Ersatz allen Zukunftsschadens verpflichtet sind. Zur Begründung haben sie vorgetragen, daß ihr Sohn wegen einer langgestreckten Rohölspur auf der Fahrbahn 40 m weit gerutscht und geschleudert sei. Der Erstbeklagte habe den Motorroller schon aus einer Entfernung von 100 m erblickt und auf eine Entfernung von mindestens 50 m erkannt, daß der Fahrer die Herrschaft über das Fahrzeug verloren habe. Gleichwohl sei er mit unvermindert überhöhter Geschwindigkeit weitergefahren und habe erst

- 3 -

zu bremsen begonnen, als ihr Sohn schon überfahren gewesen sei. Der Zweitbeklagte habe den Erstbeklagten kräftemäßig überfordert und dadurch dessen Übermüdung verschuldet, die zum Unfall mit beigetragen habe.

Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt. Sie haben die Darstellung der Kläger in wesentlichen Punkten bestritten und behauptet, daß der Motorroller erst zu schleudern begonnen habe, als er sich dem Lastkraftwagen schon auf 10 - 12 m genähert gehabt habe. Diese geringe Entfernung habe bei der Geschwindigkeit beider Fahrzeuge nicht ausgereicht, um den Unfall durch Bremsen zu verhindern. Eine Übermüdung des Erstbeklagten habe nicht vorgelegen.

Das Landgericht hat den Unfall als durch ein unabwendbares Ereignis (§ 7 Abs 2 StVG) verursacht angesehen und demgemäß die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger zurückgewiesen. Im Berufungsverfahren hatten die Beklagten unter Hinweis auf die Aussage eines Zeugen ausdrücklich auch die Ursächlichkeit des Überfahrenwerdens für den Tod des Rainer M. bestritten und behauptet, daß der Verunglückte schon durch seinen heftigen Sturz auf die Straße tödliche Verletzungen, nämlich einen Schädelbruch mit Gehirnquetschung, erlitten habe.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgen die Kläger den Klageanspruch weiter.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I.

Sie greift das Urteil zunächst in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit der Rüge vorschriftswidriger Besetzung des erkennenden Gerichtes an (§ 551 Nr 1 ZPO), weil in der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung ein nichtplanmäßig an das Oberlandesgericht Stuttgart berufener Richter, Landgerichtsrat Dr. Ro[REDACTED], mitgewirkt habe. Die Revision "macht geltend", die Mitwirkung eines Landgerichtsrats sei weder durch die §§ 117, 70 Abs 1 GVG noch durch einen anderen die Verwendung eines Hilfsrichters bei einem Oberlandesgericht rechtfertigenden Grund gedeckt, sondern dadurch bedingt gewesen, daß die für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung sämtlicher beim Berufungsgericht anfallender richterlicher Geschäfte erforderliche Zahl von Planstellen durch die Justizverwaltung des Landes Baden-Württemberg entweder nicht geschaffen oder nicht besetzt worden sei.

Die Rüge entspricht nicht den Erfordernissen des § 554 Abs 3 Nr 2 b ZPO. Der Vortrag der Revision läßt die Angabe bestimmter Tatsachen, aus denen sich die Unzulässigkeit der Mitwirkung des Landgerichtsrats Dr. Ro[REDACTED] ergeben soll, vermissen; er beschränkt sich auf allgemeine Wendungen, die nicht mehr als die letztlich auf eine bloße Vermutung hinauslaufende Behauptung enthalten, das Gericht

sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Wie der Bundesgerichtshof in den Urteilen vom 15. Dezember 1956 (IV ZR 170/56) in LM Nr 10 zu § 551 Nr 1 ZPO und vom 25. Januar 1957 (IV ZR 222/56) hervorgehoben hat, ist es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, auf Grund allgemeiner Behauptungen mehr oder weniger umfangreiche Ermittlungen anzustellen, ob das Berufungsgericht gegen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts verstoßen hat. § 554 Abs 3 Nr 2 b ZPO legt vielmehr der Partei auf, zur Begründung der Rüge bestimmte, einzelne Tatsachen so genau vorzutragen, daß das Revisionsgericht vorweg zu prüfen vermag, ob die Verletzung der Verfahrensnorm schlüssig behauptet ist. Der Umstand allein, daß beim Berufungsgericht an Stelle eines Oberlandesgerichtsrats ^{ein} Landgerichtsrat mitgewirkt hat, ermöglicht keine dahingehende Prüfung (BGH aaO; vgl auch BGHZ 14, 205 [209]).

II.

1. Das Berufungsgericht hat die Haftung der Beklagten mit der Begründung verneint, daß diese den Beweis für das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses im Sinne des § 7 Abs 2 StVO erbracht hätten. Es hat dazu ausgeführt, die Beweisaufnahme habe ergeben, daß der (mit mindestens 35 km/st fahrende) Motorroller des Rainer Mack beim Beginn der Schleuderbewegung nur noch 10 bis 12 m von dem Lastkraftwagen der Beklagten entfernt war. Bei dieser geringen Entfernung habe der (mit nicht mehr als 35 km/st fahrende) Erstbeklagte, der vorher die auf der Fahrbahn des Motorrollers befindliche Ölspur nicht habe sehen können und

der sich deshalb darauf habe verlassen dürfen, daß der Fahrer des Motorrollers auf seiner Fahrbahn normal weiterfahren werde, den Unfall auch bei Beachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht verhindern können. Die Beklagten seien daher weder nach den §§ 823 ff BGB noch nach dem Straßenverkehrsgesetz schadensersatzpflichtig.

2. Die Revision wendet gegen diese rechtliche Beurteilung ein, die vom Berufungsgericht zum Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses getroffenen Feststellungen seien fehlerhaft. Bei richtiger Würdigung der erhobenen Beweise hätte der Tatrichter, so führt die Revision aus, davon ausgehen müssen, daß der verunglückte Sohn der Kläger schon vor der zum Unfall führenden Schleuderbewegung einmal ins Schleudern gekommen sei, als er noch etwa 70 m von dem Lastkraftwagen der Beklagten entfernt gewesen sei. Bei dieser Sachlage aber habe der Erstbeklagte als besonders sorgfältiger Kraftfahrer mit einer erneuten Schleuderbewegung des ihm entgegenkommenden Motorrollers rechnen und sofort bremsen, gegebenenfalls sogar anhalten müssen. Wenn er das schuldhaft unterlassen habe, so möglicherweise deshalb, weil er übermüdet gewesen sei und deshalb die drohende Gefahr nicht rechtzeitig erkannt habe. Für dieses Versagen hätten sowohl er wie der Zweitbeklagte einzustehen.

Dem kann nicht beigetreten werden. Die Beweiserwägungen, die das Berufungsgericht für seine Überzeugung anführt, der Sohn der Kläger sei nur einmal und zwar unmittelbar vor dem Lastkraftwagen der Beklagten ins Schleudern gekommen, lassen keinen Verstoß gegen Denkgesetze, zwingende Erfahrungssätze oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln erkennen.

Zu den einzelnen Rügen ist folgendes zu bemerken:

a) Die dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft zugrunde liegende Annahme, Rainer M. sei schon vor dem Unfall einmal ins Schleudern gekommen, habe sich aber wieder gefangen und sei, bevor er erneut ins Schleudern gekommen und gestürzt sei, noch etwa 40 m gefahren, hinderte das Berufungsgericht nicht, in eigener Würdigung der erhobenen Beweise zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

b) Dafür, daß das Berufungsgericht die Fahrtrichtungen der Unfallfahrzeuge verwechselt und deshalb falsche Schlüsse aus den vom Landgericht beim Augenschein gemessenen Entfernungen gezogen hat, gibt das Urteil keinen Anhalt. Die von der Revision angeführte Urteilsstelle, daß allein die Entfernung von der Ecke des Hauses Nr. 48 bis zu der von dem Zeugen (Ma.) angegebenen Stelle in Richtung Ebersbach, "aus der der Motorroller kam", 20 m betragen habe, ist allerdings mißverständlich; denn der Aussage des Zeugen Ma. ist zu entnehmen, daß die bewußte Stelle "zwischen den beiden vor dem Hause Nr. 48 befindlichen Häusern", an der sich der Lastkraftwagen in einem bestimmten Augenblick befunden haben soll, in Richtung Ortsmitte Ebersbach lag, während der Motorroller von der entgegengesetzten Seite kam. Hierbei handelt es sich jedoch um nicht mehr als ein Fassungsversehen. Aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt sich zweifelsfrei, daß sich das Berufungsgericht über die Fahrtrichtung des Rainer M. durchaus im klaren war; dieser fuhr "aus Richtung Plochingen kommend in Richtung Göppingen". Auch der Zusammenhalt der Ausführungen an der bemängelten Urteilsstelle zeigt, daß das Berufungsgericht nicht den von der Revision vermuteten Fehler gemacht, nämlich die Entfernung zwischen der

Ecke des Hauses Nr. 48 und dem vom Zeugen Ma[REDACTED] aufgezeigten Standort des Lastwagens (20 m) mit der Entfernung von dieser Hauskante zur Ortstafel am westlichen Ortseingang von Ebersbach (angeblich 50 m) verwechselt hat. Im übrigen war das Versehen schon deshalb ohne Einfluß auf die Urteilsfindung, weil das Berufungsgericht der Aussage des Zeugen Ma[REDACTED] vor dem Landgericht, die Schleuderbewegung des Motorrollers habe bereits an der Ortstafel begonnen, keinen Glauben geschenkt hat.

c) Zu Unrecht beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht sich insoweit auf die Aussage des Zeugen Ge[REDACTED] gestützt habe, obwohl dieser Zeuge das (erste) Schleudern des Rollers in Höhe der Ortstafel gar nicht habe sehen können, weil er nach seiner eigenen Erklärung von dem Motorroller erst zwischen der Ortstafel und dem Haus Nr. 101 (in Richtung Ortsmitte Ebersbach) überholt worden sei.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussage des Zeugen Ge[REDACTED] nur für erwiesen erachtet, daß die Schleuderbewegung, die zum Sturz des Motorrollers geführt hat, etwa 10 - 12 m, nicht - wie den Aussagen der Zeugen Ma[REDACTED] und Dr[REDACTED] entnommen werden könnte - 50 bis 70 m vor dem Lastkraftwagen der Beklagten eingesetzt hat. Wegen der Verschiedenheit der Aussagen hat es aber untersucht, ob der Motorroller etwa zweimal ins Schleudern gekommen ist, nämlich zunächst in größerer Entfernung und dann noch einmal unmittelbar vor dem Lastkraftwagen. Diese Möglichkeit hat es indes auf Grund der weiteren Bekundung der Zeugen Ma[REDACTED] und Dr[REDACTED], daß auch sie nur ein einmaliges Schleudern beobachtet hätten, ausgeschlossen. Die Verneinung eines zweimaligen Schleuderns durch das Berufungsgericht beruht also nicht auf der Aussage des Zeugen Ge[REDACTED].

d) Ob der Tatrichter den Aussagen der beteiligten Zeugen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder im Zivilprozeß den Vorzug geben wollte, hatte er nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 286 Abs 1 ZPO). Der Revision ist einzuräumen, daß die Vernehmung von Zeugen durch den Richter im allgemeinen die größere Gewähr für die Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Aussagen bietet. Demgegenüber hat jedoch die Vernehmung im strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren, die vielfach noch an der Unfallstelle erfolgt, den Vorteil, daß den Zeugen der Unfallhergang noch unmittelbar gegenwärtig ist. Wenn das Berufungsgericht daher die polizeilichen Aussagen der Zeugen Ge [REDACTED] und Ma [REDACTED] unter Hinweis auf das Nachlassen des Gedächtnisses für zuverlässiger als ihre späteren Angaben im Zivilprozeß angesehen hat und jenen gefolgt ist, so kann das aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

3. Da die Klageansprüche nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen worden sind, kann dahingestellt bleiben, ob die im angefochtenen Urteil wiedergegebene Hilfsbetrachtung, der Erstbetroffene hatte auch bei einer schon in Höhe der Ortschaft erfolgten ersten Schleuderbewegung nicht mit einem nochmaligen Schleudern und einem Sturz des Rainer M [REDACTED] zu rechnen brauchen, der rechtlichen Nachprüfung standhält. Ebenso kann auf sich beruhen, ob das Berufungsgericht die Ursächlichkeit der Fahrweise des Erstbetroffenen für den Tod des Rainer M [REDACTED] bejahen durfte, obwohl ungeklärt blieb, ob der Verunglückte die tödlichen Verletzungen nicht schon durch den Sturz auf die Straße erlitten hat.

Der Kostenausspruch stützt sich auf § 97 Abs 1 ZPO.

Meiß

Bundesrichter Dr. Engels
ist beurlaubt und an der
Unterschrift verhindert.

Martin

Hanebeck

Meiß

Dr. Bode